

§ 1 Anwendung

1. Diese Bedingungen gelten im Geschäftsverkehr zwischen der Stöckle Schmieheim e.K (kurz: Stöckle) und ihren gewerblichen Geschäftspartnern – nachstehend „Kunde“ genannt –, soweit keine anderslautende schriftliche Individualvereinbarung vorliegt. Sie sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen und Leistungen bei laufenden und künftigen Geschäftsbeziehungen.
2. Abweichende Einkaufsbedingungen des Abnehmers verpflichten Stöckle nur, wenn sie von Stöckle ausdrücklich als verbindlich anerkannt werden.

§ 2 Angebot

Die Angebote von Stöckle sind freibleibend, es sei denn, sie sind als verbindlich bestätigt. Mündliche Nebenabreden und Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von Stöckle.

§ 3 Preise

1. Die allgemeinen Preisangaben von Stöckle (z.B. Prospekt, Internet) sind freibleibend.
2. Die Preisangaben von Stöckle schließen Liefer- und Versandkosten nicht ein.
3. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungen des Kunden mit bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen sind ausgeschlossen.

§ 4 Zahlungsverzug des Kunde

1. Die Zahlung erfolgt Zug um Zug gegen Lieferung der Ware.
2. Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als 30 Tage in Verzug oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, ist Stöckle unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen, sämtliche Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten und sämtliche Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß § 6 geltend zu machen.

§ 5 Lieferzeit und Lieferhindernisse

1. Die Angaben von Stöckle zum Liefertermin stellen lediglich eine unverbindliche Schätzung dar.
2. Die Lieferverpflichtungen von Stöckle stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Dies gilt auch hinsichtlich der Grund- und Einsatzstoffe, die Stöckle zur Herstellung ihrer Produkte benötigt, inklusive technischer Geräte sowie für Handelsware. Sollte Stöckle aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger von Stöckle nicht zu vertretenden Umständen nicht zur termingerechten Lieferung in der Lage sein, wird die Lieferfrist für die Dauer dieser Ereignisse verlängert.
3. Stöckle ist jederzeit zur Lieferung sowie zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen können sofort in Rechnung gestellt werden.
4. In Einzelfällen ist Stöckle berechtigt, die Lieferung von Vollgut von der Rückgabe von Leergut abhängig zu machen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Stöckle behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.
2. Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs über die Waren zu verfügen.
3. Der Kunde tritt sämtliche ihm bezüglich der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen und Ersatzansprüche bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an Stöckle ab. Stöckle nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist zur Einziehung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Stöckle – auch ohne angemessene Fristsetzung zur Leistung – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Vorbehaltsware abzuholen und zu diesem Zweck den Aufbewahrungs- bzw. Einsatzort der Ware zu

betreten. Der Kunde verzichtet auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen würden und gestattet Stöckle den Zugang zu den Räumen, in denen sich die Vorbehaltsware befindet.

5. Hinsichtlich der Verwertung der Vorbehaltsware gilt folgendes:

a) Auch ohne Rücktritt vom Vertrag ist Stöckle berechtigt, die Vorbehaltsware nach bestem Ermessen, insbesondere auch freihändig zu verwerten. Der bei der Verwertung erzielte Erlös wird abzüglich der entstandenen Kosten und Zinsen auf die offene Kaufpreisforderung angerechnet. Überschüsse werden an den Kunden ausgekehrt.

b) An Stöckle abgetretene Forderungen kann Stöckle unmittelbar bei dem Dritten einziehen. Die eingezogenen Forderungen werden abzüglich der entstandenen Kosten und Zinsen mit dem Kaufpreis verrechnet. Ein Überschuss wird an den Kunden ausgekehrt.

6. Stöckle verpflichtet sich, die Stöckle zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden nach Wahl von Stöckle insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

§ 7 Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in den Verzug der Annahme gerät.

2. Beim Versendungskauf geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware an den Spediteur oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben wurde.

§ 8 Obliegenheiten

1. Das Abladen von Vollgut bzw. Beladen von Leergut der von Stöckle eingesetzten eigenen oder fremden Fahrzeuge erfolgt auf Gefahr und Haftung des Kunden. Stöckle kann vom Kunden die Gestellung von Hilfskräften verlangen.

2. Dem Kunden ist bekannt, dass alle ihm gelieferten Getränke frostsicher, kühl, sonnen- und lichtgeschützt gelagert oder befördert werden müssen. Süßgetränke sind zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt. Der Kunden sorgt für einen schnellen Umschlag.

3. Betriebe oder Dienststellen, die von uns zur Weitergabe der Waren innerhalb des Betriebes oder der Dienststelle beliefert werden, müssen sicherstellen, dass die Waren nicht außerhalb des Betriebes oder der Dienststelle veräußert werden.

§ 9 Leergut

1. Flaschen, Kästen, Behälter sowie sonstiges zur Wiederverwendung bestimmtes Leer- und Transportgut und Paletten (kurz: „Leergut“) bleiben unveräußerliches Eigentum von Stöckle und werden nur leihweise zur vorübergehenden bestimmungsgemäßen Benutzung zur Verfügung gestellt. Jede dem Verwendungszweck widersprechende Verfügung über das Leergut und die Paletten, insbesondere seine Verpfändung, sowie jede missbräuchliche Benutzung oder Verwendung für eigene wirtschaftliche Zwecke ist unzulässig und berechtigt Stöckle zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Alle Ansprüche des Kunden, die sich aus der Überlassung des Leergutes und der Paletten einem Dritten gegenüber ergeben, gelten im Augenblick des Entstehens einschließlich aller Sicherungsrechte als Stöckle abgetreten. Der Kunde hat im Falle einer Inanspruchnahme des Leergutes und der Paletten durch einen Dritten bei sich oder seinen Kunden Stöckle unverzüglich Mitteilung zu machen und alle zur Freigabe notwendigen Maßnahmen vorzunehmen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, alle erdenkliche Sorgfalt auf die Erhaltung des Leergutes und der Paletten zu verwenden und sich durch die Erhebung von Pfandgeld gegen Verluste von Leergut bei seiner Kundschaft zu schützen.

3. Der Kunden ist verpflichtet, das Leergut und etwaige Paletten unverzüglich, spätestens 3 Monate nach der Auslieferung, uns in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Leergut, das mit dem gelieferten Material nicht in Form, Farbe, Größe und Mündung übereinstimmt oder das beschädigt oder stark verschmutzt ist, gilt als nicht zurückgegeben

4. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Leergutes gemäß Ziff. 9.3 wird der berechnete Pfandwert gutgeschrieben.
5. Erfolgt gegenüber dem von Stöckle schriftlich ausgegebenen Auszug über das gelieferte Material und das zurückgegebene Leergut innerhalb von 14 Tagen kein Widerspruch durch den Kunden, so gilt der mitgeteilte Saldo als anerkannt.
6. Zur Sicherung des Eigentums an Leergut und des Anspruchs auf Rückgabe wird ein Pfandgeld in der von Stöckle allgemein festgesetzten Höhe erhoben. Der Kunde ist trotz Hinterlegung des Pfandgeldes zur Rückgabe des Leergutes, das gemäß Ziff. 9. unveräußerliches Eigentum von Stöckle bleibt, verpflichtet.
7. Kommt der Kunde seiner Rückgabepflicht nicht nach, so ist Stöckle berechtigt, das erhobene Pfandgeld als Ersatz für das nicht zurückgegebene Leergut einzubehalten, sofern kein niedrigerer oder höherer Schaden nachgewiesen wird. Leergut, das nach Fälligkeit vom Kunden zur Rückgabe angeboten wird und für das der Kunde bereits Ersatz nach dieser Bestimmung geleistet hat, kann von der Stöckle gegen Erstattung der Ersatzzahlung zurückgenommen werden.

§ 10 Gewährleistung und Haftung

1. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und vergleichbaren öffentlichen Anpreisungen enthaltenen Angaben über Leistung, Maße, Gewichte, Preise und dergleichen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich Vertragsinhalt werden.
2. Bei Verletzung einer Vertragspflicht stehen dem Kunden gegenüber Stöckle die Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der nachfolgenden Vereinbarungen zu:
 - a. Stöckle hat die Verletzung einer Vertragspflicht zu vertreten, soweit eine wesentliche Vertragspflicht aufgrund Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Stöckle, seinen gesetzlichen Vertretern oder von eigenen Mitarbeitern oder seinen Erfüllungsgehilfen verletzt wurde. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet.
 - b. Im Fall der Verletzung von anderen als in Ziff.2a genannten Vertragspflichten haftet Stöckle nur, sofern die Pflichtverletzung auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschulden von Stöckle selbst, seinen gesetzlichen Vertretern, eigenen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruht.
 - c. Die Haftung von Stöckle für Schadenersatz ist auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.
 - d. Schadenersatzansprüche wegen Transportschäden oder -verlusten kann der Kunde gegen Stöckle nur geltend machen, wenn er Stöckle derartige Schäden oder Verluste innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Kalendertagen nach Eingang der Waren am Bestimmungsort oder bei Nichteingang nach dem bestimmungsgemäßen Liefertermin mitgeteilt hat und die Ware einschließlich der Verpackung im Falle der Beschädigung zur Überprüfung durch Stöckle bereitgehalten hat (Überprüfungs- und Rügepflicht).
 - e. Die Bestimmungen der Ziff.2a bis d gelten auch bei einer deliktischen Haftung von Stöckle.
 - f. Die Bestimmungen der Ziff..2. a bis e gelten nicht für Ersatzansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Fall der Übernahme einer Garantie zur Beschaffenheit der Sache gem. § 444 BGB, im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie im Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
 - g. Wird der Kunde von seinem Abnehmer oder einem Verbraucher wegen eines Mangels der gelieferten Ware, der bereits bei Übergang der Transportgefahr auf den Kunden vorhanden war und von einem Verbraucher als Endabnehmer reklamiert wurde, in Anspruch genommen, bleiben die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Kunden gegenüber Stöckle nach § 478 BGB durch die Bestimmungen der Ziff. 2b und d unberührt.
 - h. Im Falle einer behördlichen oder sonstigen Beanstandung der von Stöckle gelieferten Waren ist der Kunde verpflichtet, Stöckle sofort zu verständigen und sicherzustellen, dass bei einer Warenentnahme eine zweite Probe aus derselben Partie entnommen, amtlich versiegelt und für Stöckle als Gegenmuster sichergestellt wird.

3. Stöckle ist nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Zur Nachbesserung ist Stöckle eine Frist von mindestens 20 Tagen einzuräumen. Stöckle ist zum mehrmaligen Nachbesserungsversuch berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

§ 11 Beendigung der Geschäftsbeziehung

1. Bei Auflösung der Geschäftsbeziehung kann Stöckle eine spezifizierte schriftliche Auskunft über das beim Kunden und bei dessen Abnehmern vorhandene Voll- und Leergut verlangen. Stöckle ist berechtigt, sämtliches beim Kunden befindliche Voll- und Leergut sofort zurückzuverlangen.
2. Bei Aufgabe, Liquidierung, Übergabe, Verpachtung oder Verkauf eines Geschäftes ist der Kunde verpflichtet, dies Stöckle spätestens einen Monat vorher mitzuteilen. Stöckle ist berechtigt, in einem solchen Fall die Geschäftsbeziehungen aufzulösen. Alle Ansprüche des Kunden gegenüber seinen Abnehmern zur Sicherung und zur Rückführung des Voll- und Leergutes gelten in diesem Fall als abgetreten.
3. Der Kunde ist zur Rückgabe des Leergutes bei Beendigung der Geschäftsbeziehungen auch ohne besondere Aufforderung verpflichtet.

§ 12 Verjährung

Rechte des Kunden wegen eines Mangels der gelieferten Waren verjähren in einem Jahr. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit Übergang der Transportgefahr auf den Kunden. Für gesetzliche Ansprüche aus Delikt oder dem Produkthaftungsgesetz gilt die gesetzliche Verjährungsregelung. Für die Verjährung der Rückgriffsansprüche des Kunden nach § 10 Ziff.2g gilt § 479 BGB.

§ 13 Schlußbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen sowie ausschließlicher Gerichtsstand, auch für Klagen in Urkunden- und Wechselprozessen und für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist für beide Teile der Sitz von Stöckle.
3. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.